



Deutsche ORACLE -Anwendergruppe e.V.

## Beschlussvorlage Mitgliederversammlung DOAG

### Reform der Mitgliedsbeitragsordnung

#### Vorschlag (Alternativvorschlag: kursiv in Klammern; vgl. Begründung):

Der Mitgliedsbeitrag der DOAG wird als **Jahresbeitrag** erhoben. Die Beiträge sind zum 01. Januar jeden Jahres **fällig**. Bei unterjährigem Beitritt mit Eingang der Rechnung.

**Natürliche Mitglieder** zahlen einen Beitrag in Höhe von 105,00 €.

**Korporative Mitglieder** zahlen einen Beitrag entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiter. Als Mitarbeiter eines korporativen Mitglieds werden diejenigen Personen gezählt, die beim korporativen Mitglied direkt in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind. Bis zu 500 Mitarbeitern beträgt der Beitrag 500,00 €, ab 500 Mitarbeitern 950,00 €. ORACLE Partner gelten als korporative Mitglieder ab 500 Mitarbeitern (*Alternativvorschlag: Streichung dieses Satzes zu Oracle Partner*). Grundsätzlich wird den korporativen Mitgliedern der Beitrag für Mitglieder ab 500 Mitarbeitern berechnet, es sei denn, das korporative Mitglied teilt jeweils zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres eine geringere Anzahl an Mitarbeitern mit (Ausschlussfrist); unterjährige Veränderungen werden bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

**Assoziierte Mitglieder** sind von der Beitragszahlung befreit. Jedes korporative Mitglied kann beliebig viele seiner Mitarbeiter als assoziierte Mitglieder benennen.

Natürliche Mitglieder, die sich in einer Hochschulausbildung befinden (**Studentische Mitglieder**), sind gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung einer staatlich anerkannten Hochschule von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr des letzten durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studiensemesters folgt. Zu jedem Semester ist unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

**Ehrenmitglieder** sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei einem **Eintritt** in den Verein während des Jahres ist der Beitrag anteilig entsprechend halbjährlich zu entrichten. Bei einem Beitritt ab dem 15. November eines Jahres ist kein Beitrag zu entrichten.

Sofern Beiträge der **Umsatzsteuerpflicht** unterliegen oder unterliegen werden, wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und erhoben.